

# DAS EUROPÄISCHE DENKMALSCHUTZJAHR 1975 UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DEN STÄDTEBAULICHEN DENKMALSCHUTZ IN DEUTSCHLAND

Ernst-Rainer Hönes

**ZUSAMMENFASSUNG** Für die städtebauliche Entwicklung von Stadt und Land (Bauleitplanung) sind in Deutschland in erster Linie die Kommunen verantwortlich (Selbstverwaltungsaufgabe). Bauen wurde zunehmend als Umweltzerstörung empfunden. Als sich zahlreiche engagierte Bürger gegen die vom bisherigen Eigentums- und Bodenrecht ermöglichte Flächensanierung und Betonierung etwa ab 1970 wehrten, erreichte der Gedanke der erhaltenden Erneuerung auch die Politik. Zur Erhaltung historischer Substanz fehlte es damals aber oft an Geld und Gesetz. Dank der Ausrufung des *Europäischen Denkmalschutzjahrs 1975* (EDMSJ 1975) fanden Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau zunehmende Beachtung. Im Westen wurden das bisherige Bundesbaugesetz von 1960 und das Städtebauförderungsgesetz von 1971 zusammengeführt. Für die DDR war durch die Einbindung in den sowjetischen Machtblock über Jahre eine andere Entwicklung vorgezeichnet. Seit der Wiedervereinigung konnte das vom Europäischen Denkmalschutzjahr angestoßene Umdenken Früchte tragen, so dass die damalige Kampagne nun im verstärkten Erhaltungsgedanken des heutigen Baugesetzbuchs und den Programmen Städtebaulichen Denkmalschutzes in Ost und West weiterlebt. Einiges wurde erreicht, anderes nicht. Somit bleibt die Hoffnung, dass bisherige Vorschläge zur besseren Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht bei dem nun geplanten neuen Jahr des Denkmalschutzes aufgegriffen werden.

## 1. DER STÄDTEBAULICHE DENKMALSCHUTZ VOR 1975

Vor über 100 Jahren hatte Cornelius Gurlitt mit dem Thema „Erhaltung des Kerns alter Städte“ 1911 in Salzburg auf der gemeinsamen Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz Fragen des städtebaulichen Denkmalschutzes angesprochen. Mangels eines umfassenden Baugesetzbuches ging es damals um hier und da erlassene Ortsgesetze und damit primär um eine kommunale Aufgabe. Altstädte und ihre Baudenkmäler waren damals wie heute Inseln im Zeitstrom, ohne dass dies 1911 allgemein rechtlich gewürdigt wurde. Das Baurecht war in Deutschland im Wesentlichen nach der Reichsgründung von 1871 um 1900 auf Landesebene entstanden und wurde seitdem durch weiteres Landesrecht einschließlich Denkmalschutzrecht sowie durch Reichsrecht ergänzt und fortgebildet. Es hatte nicht an Versuchen gefehlt, das Baurecht insgesamt zu kodifizieren, doch wurden Entwürfe wie das preußische Städtebaugesetz von 1926 oder das Deutsche Baugesetzbuch von 1942 nie verabschiedet.

Nach Kriegsende lagen 1945 viele Stadtkerne Deutschlands in Schutt und Asche. Mangels eines einheitlichen Baugesetzbuches mussten sich die Länder in der Nachkriegszeit mit Aufbaugesetzen behelfen. Nicht zuletzt wegen der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie blieb es bei Teilregelungen, die den Denkmalschutz meist ausklammerten. Eine klare Abgrenzung der Aufgabenverteilung zwischen Raumordnung, Städtebau und Bauaufsicht gab es nicht. Man wartete das Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines Baugesetzbuches vom 16. Juni 1954 ab. Das öffentliche Baurecht der Bundesrepublik Deutschland ist seit dem *Grundgesetz* (GG) von 1949

durch einen Dualismus von Bundes- und Landesrecht geprägt. Im Katalog der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes ist eine Materie *Baurecht* nicht ausdrücklich aufgeführt. Deshalb wird die Kompetenz des Bundes zum Erlass eines *Bundesbaugesetzes* (BBauG) bzw. *Baugesetzbuches* (BauGB) aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG abgeleitet, wonach sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf das Bodenrecht erstreckt. Für andere Materien wie das *Bauordnungsrecht* (Baupolizeirecht) und das Denkmalschutzrecht im bisher gebräuchlichen Sinn sind die Länder zuständig (Art. 30, 70 GG). Dies entsprach der Tradition der *Weimarer Reichsverfassung* (WRV) von 1919. Nun strebte man eine planvolle Ordnung durch Schaffung eines Baurechts an, das den Zielen eines aus damaliger Sicht neuzeitlichen Städtebaus gerecht wird (Kahlschlag, Reißbrett-Ideologie). Man sprach später von *Bauen als Umweltzerstörung* (Keller 1973) und von *der gemordeten Stadt* (Siedler 1964/1978). Nach und nach wehrten sich Bürger gegen die zunehmende Nivellierung, Strangulierung und Betonierung ihres Lebensraumes. Sie beklagten, dass mehr Denkmäler dieser selbst verursachten Zerstörung zum Opfer gefallen seien als den Bombennächten des Zweiten Weltkriegs.

In der Wiederaufbauzeit ging es primär um die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für eine zukunftsweisende Wohnungsbau- und Städtebaupolitik im damaligen Sinne einschließlich der notwendigen Sanierung der Gemeinden und Städte sowie der Inhaltsbestimmung des Grundeigentums im Sinne des Art. 14 GG und damit um die Ordnung des Bodenmarktes. Vom Denkmalschutz als gesamtstaatliche Aufgabe war damals noch nicht die Rede. Die Stadtsanierung wurde ganz überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen in Angriff genommen, so dass die Sanierung noch vorhandener Altbausubstanz ungeachtet historischer Werte ebenfalls auf wirtschaftlich-technischer Grundlage erfolgte.

Kernstück des *Baugesetzbuches* (BBauG) von 1960 war dabei die Bauleitplanung, die den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe (Art. 28 Abs. 2 GG) in Ausübung ihrer Planungshoheit oblag. Bei der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung von Stadt und Land (Bauleitplanung) wurden nach § 1 Abs. 5 BauGB 1960 ausdrücklich die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt, nicht aber die Belange des Denkmalschutzes. Zu den ersten Bund-Länder-Projekten zählten die Mitte der 1960er Jahre begonnenen Modellvorhaben zur Stadtentwicklung des Bundes und der Länder. Die hier gesammelten Erfahrungen trugen zum Entstehen der erhaltenden Erneuerung bei und beeinflussten die Ausgestaltung des Städtebauförderungsgesetzes. Somit ging es neben den bauplanungsrechtlichen Vorgaben stets auch um Programme, die nach 1990 zu dem Schlagwort „Städtebaulicher Denkmalschutz“ führten. Die große Finanzverfassungsreform mit der Einführung des Art. 104a GG aus dem Jahr 1969 und die Verabschiedung des *Städtebauförderungsgesetzes* 1971 brachten den Startschuss für die gemeinsame Bund-Länder-Förderung. Dabei ging es zunächst meist um Kahlschlagsanierung. Bereits 1960 war beim Erlass des Bundesbaugesetzes erkannt worden, dass der damals angestrebte Städtebau z. B. bei der Sanierung „überalterter Baugebiete“ eines über das BBauG hinausgehenden Instrumentariums bedarf. Dies führte zum *Städtebauförderungsgesetz* (StBauFG) von 1971 als einem räumlich und zeitlich begrenzten Sonderrecht. Zunächst war man nach langen Diskussionen bereit, im Entwurf eines *Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes* vom 15. November 1968 (Drucksache V/3505) in § 10 Satz 2 bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für das Sanierungsgebiet „die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.“ Selbst diese Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes in einer vagen Klausel war dem Gesetzgeber damals zu viel, so dass er das Wort Denkmalschutz dort vermied und stattdessen 1971 auf das Baugesetzbuch verwies. Bei Bebauungsplänen für Sanierungsgebiete war dabei nach § 10 Abs. 1 Satz 2 StBauFG im Rahmen des § 1 Abs. 6 BBauG auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen und Ortsteilen mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen. Landesrechtliche Vorschriften über den Schutz und Erhalt von Bau- und Naturdenkmälern blieben unberührt. Während der Naturschutz auf das als Landesrecht fortgeltende *Reichsnaturschutzgesetz* von 1935 zurückgreifen konnte, stand dem Denkmalschutz vielfach kein vergleichbares Schutzinstrumentarium zur Verfügung. Dabei brauchten die Denkmalpfleger neben ihrem Fachwissen, wie es in der *Charta von Venedig* von 1964 und den zahlreichen nachfolgenden Chartas und Deklarationen zum Ausdruck kommt, zwei weitere Dinge, die jedoch oft fehlten: Geld und Gesetz!

Die 16. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages hatte große Bedeutung für den Wandel in der Stadtentwicklungspolitik. Sie fand 1971 in München unter dem Motto „Rettet unsere Städte jetzt!“ statt. Dort warnte der damalige Münchener Oberbürgermeister Hans-Jochen Vogel vor einem Prozess, der „die ersticken Innenstädte [...] entweder in Slums oder in eine Ansammlung von Verwaltungshochhäusern verwandelt.“ Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München griff im Wintersemester 1972/1973



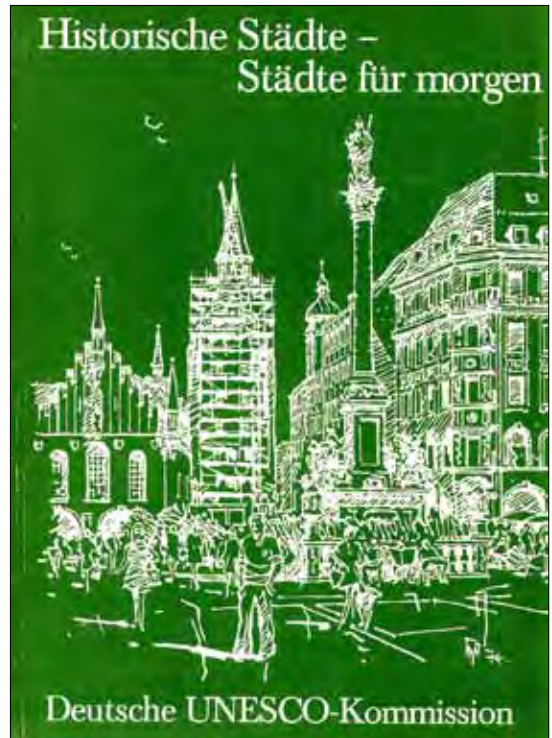
**Abb. 1:** Cover *Sind die Städte noch zu retten?* des *Spiegel*, Ausgabe 7. Juni 1971 (Persönliches Archiv Hönes)

in einer Vortragsreihe das Thema „Veränderung der Städte. Urbanistik und Denkmalpflege“ auf. Das Magazin *Der Spiegel* schrieb in Nr. 24/1971 über die Not der deutschen Städte „Sind die Städte noch zu retten?“ (Abb. 1).

Die amtliche Denkmalpflege konzentrierte sich, unterstützt von zahlreichen neu gegründeten Bürgervereinen, auf Einzelmonumente wie Kirchen, Rathäuser oder Schlossanlagen. Ihr Durchsetzungsvermögen war mangels ausreichender Denkmalschutzgesetze auf die Kraft ihrer Überzeugungsfähigkeit beschränkt. Erst weitere Denkmalverluste in den autogerecht geplanten und nach ökonomischen Kriterien ausgerichteten Städten führten um 1970 zu einer Rückbesinnung auf den Wert der Altstadt. Bei diesem Umdenken durch Rückbesinnung konnte man sich an die damals bereits etablierte Umweltdiskussion anhängen, denn nach Jahren der Expansion wurde Bauen vielfach als Umweltzerstörung empfunden. Somit ging es um die Lebensqualität in unseren Städten und Dörfern. Folglich orientierte man sich an dem Europäischen Naturschutzjahr, dessen Eröffnung vom 9. bis 12. Februar 1970 am Sitz des Europarates in Straßburg mit einer Europäischen Naturschutzkonferenz abgehalten wurde, deren Ergebnisse in nachfolgender Deklaration eine öffentlichkeitswirksame Verbreitung fanden. Diesem Beispiel folgte das EDMSJ 1975.

Bei der Eröffnung des EDMSJ 1975 in Bonn wurden in Anwesenheit des Bundespräsidenten Walter Scheel als Schirmherr gewichtige Stimmen für den Denkmalschutz laut. Es setzten sich Persönlichkeiten wie Georg Kahn-Ackermann (1918–2008), Generalsekretär des Europarates, Lord Duncan Sandys (1908–1987), Präsident des Internationalen Organisations-Komitees des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 sowie Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen (1923–1979), Vizepräsident des Deutschen Bundestages und zugleich damaliger Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, für den Denkmalschutz ein. So verdanken wir letztlich dem damals leider zu früh verstorbenen Schmitt-Vockenhausen das Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. Juli 1980. Er hatte nicht nur an Feierlichkeiten teilgenommen, sondern mit anderen Abgeordneten wie Dr. Olaf Schwenke (Nienburg) im Bundestag die Bundesregierung 1976 gefragt, ob die Bundesregierung eine Fortsetzung der Arbeit des Deutschen Nationalkomitees für das EDMSJ 1975 über das Jahr 1975 hinaus für erforderlich hält und sich zur „Lage der alten Städte“ erkundigt. Also hat die Bundesregierung in ihrer Antwort (Drucksache 7/5071) auf ihren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 12. März 1976 verwiesen, der

z. B. die Einführung einer Genehmigungspflicht für den Abbruch von Bauwerken in Erhaltungsgebieten (§§ 39e und 39h BBauG) vorsah. In zahlreichen Veröffentlichungen wurde das EDMSJ 1975 gewürdigt. Der Deutsche Landkreistag gab einen Sonderdruck aus der Zeitschrift „Der Landkreis“ Heft 8/9 1975 unter dem Titel „Denkmalschutz – heute. Lebensraum und historisches Erbe“ heraus (Abb. 2a). Die Deutsche UNESCO-Kommission veröffentlichte 1974 die Informationsschrift „Historische Städte – Städte von morgen“ (Abb. 2b).



**Abb. 2 a,b:** 2a (links): Cover der vom Bundesministerium des Inneren herausgegebenen Publikation *Denkmalschutz heute. Lebensraum und historisches Erbe*, Sonderdruck aus der Zeitschrift *Der Landkreis*, Heft 8/9 1975. 2 b (rechts): Cover der Informationszeitschrift *Historische Städte – Städte von morgen* der Deutsche UNESCO-Kommission von 1974

Sogar das angesehene Deutsche Verwaltungsblatt widmete dem EDMSJ 1975 ein Sonderheft. Dabei ging es auch um Denkmalpflege in Ost und West (Hönes 1975). Selbst über schöne Briefmarken wurde das EDMSJ 1975 populär (Abb. 3 a,b).

Ohne Zweifel kommt dem *Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz* damals wie heute gerade bei der Frage der Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundes- und Landesrecht eine Schlüsselrolle zu. Eine im Auftrag des Deutschen Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbereitete Wanderausstellung „Eine Zukunft für unsere Vergangenheit“ fand nicht zuletzt wegen des dazu veröffentlichten Begleitkatalogs mit 143 Abbildungen und einem Vorwort des Bundespräsidenten besondere Beachtung (siehe v. a. die Beiträge von Vollmar und Petzet in diesem Buch). Fünf deutsche Städte wurden 1973 ausgewählt und dem Europarat als Modellstädte Deutschlands für das Denkmalschutzjahr benannt. Neben Berlin als Beispiel einer Großstadt und Xanten als Beispiel für eine Stadtsanierung sei hier Trier als Beispiel für eine große mittelalterliche Stadt erwähnt, wobei es durch die vorangegangene zehnjährige Restaurierung des Doms (St. Petrus)





**Abb. 3 a, b:** Briefmarken zum EDMSJ 1975 in Deutschland.

3a: *Ersttagsbrief von Alsfeld* (Hauptmarkt mit Rathaus; Stecher Manfred Spiegel), *Rothenburg ob der Tauber* (Plönlein, Siebersturm und Koboldzeller Turm; Stecher Egon Falz), *Trier* (Die Steipe; Stecher Manfred Spiegel) und *Xanten* (Gesamtansicht; Stecher Lothar Lück)

# ERSTTAGSBLATT

## 8/1975

Sonderpostwertzeichen

»Europäisches Denkmalschutzjahr 1975«



Nähere Angaben zu dieser Postwertzeichen-Ausgabe auf der Rückseite

⊕ Bundesdruckerei 500 126 4.75

3b: *Ersttagsbrief von Berlin* (Berlin-Kreuzberg, Naunynstraße 57, 58, 59; Stecher Lothar Lück, Bundesdruckerei Berlin). Alle Entwürfe von Otto Rohse (Persönliches Archiv Hönes)

auch damals schon ein gutes Beispiel deutsch-polnischer Zusammenarbeit gab. Zugleich wurde durch die Broschüre *Denkmalpflege in Trier* (Abb. 4) das Spannungsfeld nahe gebracht, das sich aus dem Bewahren des Überkommenen und den heutigen Erfordernissen ergibt.



Abb. 4: Cover der Publikation *Denkmalpflege in Trier. Eine Zukunft für unsere Vergangenheit* (Städtische Denkmalpflege Trier 1975)

und Ländern in seinem Beschluss über die Konzeption für das EDMSJ 1975 auch einen nationalen Wettbewerb „Denkmalschutz und Städtebau“ vorgeschlagen. Solche Bundeswettbewerbe wie „Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau“ (1977–1979) orientierten sich stärker an der erhaltenden Erneuerung. Das DNK hatte außerdem zu den bereits erwähnten Modellstädten wie Trier oder Rothenburg und den drei Beispielstädten Bamberg, Lübeck, Regensburg als nationales Ergänzungsprogramm zum Denkmalschutzjahr in großer Zahl Broschüren herausgegeben. Dank der kostenlosen Verbreitung erreichte man die Bevölkerung ebenso wie die Studierenden. Somit hielt der Denkmalschutz auch in den Hochschulen und Universitäten Einzug, was durch die Gründung des *Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege* 1976 in Münster nach außen sichtbar wird, der auf ein Treffen der Fachlehrer für Denkmalpflege 1973 in Berlin zurückgeht (Mielke 1975). Nach bereits erwähnten Vorlesungsreihen wie am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München nahmen sich auch neugegründete Universitäten wie Kaiserslautern oder wieder gegründete Universität wie Trier (1970) in öffentlichen Ringvorlesungen *Von der Kunst, unsere Städte zu erhalten* dem Thema an. Außerdem gab es in Kooperation mit der Fachhochschule Rheinland-Pfalz in Trier für längere Zeit ein Aufbaustudium Denkmalpflege.

Im Baurecht erkannte man die Notwendigkeit, die Materien des Baugesetzbuches und des Städtebauförderungsgesetzes zusammenzuführen, so dass mit der Novelle 1976 eine Reihe bodenrechtlicher Vorschriften des StBauFG in das BauGB übernommen wurde. Damals war der städtebauliche Denkmalschutz noch nicht Gegenstand des Bundesrechts. Der Bundesgesetzgeber hatte lediglich am Rande auf

Dies gilt auch für Alsfeld in Hessen als Beispiel einer kleinen mittelalterlichen Stadt sowie für Rothenburg o. T. als Beispiel für einen Fremdenverkehrsort. Deshalb hatte auch das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS zur IV. Generalversammlung nach Rothenburg und in seine Umgebung eingeladen. In dem dazu damals veröffentlichten ICOMOS Bulletin 3/1975 wurden neben der Arbeit von ICOMOS für das internationale Publikum Fallbeispiele aus Deutschland mit Bezug zum städtebaulichen Denkmalschutz dargestellt. Der damalige Präsident von ICOMOS, Werner Bornheim gen. Schilling, schrieb dazu nicht zuletzt aus seiner Erfahrung als Landeskonservator von Rheinland-Pfalz: „In der Zusammenarbeit mit Planungs- und Baubehörden ist einiges geleistet worden, anderes nicht. Anlass zum Triumph besteht keiner, wohl aber zur Hoffnung“ (Bulletin 1975, 129). Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) hat Bund

die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege hingewiesen. Also hoffte man auf den sich durch das EDMSJ 1975 anbahnenden Wandel.

## 2. DAS BUNDESBAUGESETZ VON 1976

Die zum EDMSJ 1975 erhobenen Forderungen blieben in der 7. Legislaturperiode (1972–1976) nicht ohne Auswirkungen auf die Gesetzgebung des Bundes. Im Schatten der Diskussion über eine zukunftsweisende Bodenpolitik wurden im Gesetzentwurf der Bundesregierung über ein Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 10. Mai 1974 bei den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung in § 1a des Entwurfs noch nicht alle späteren denkmalpflegerischen Zielsetzungen (z. B. Baukultur) berücksichtigt. In Absatz 5 Satz 2 des § 1a des Entwurfs wurden jedoch wie bisher seit 1960 die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung genannt. Der Begriff „kulturelle Bedürfnisse“ umfasste nicht nur das Interesse der Bevölkerung an kulturellen Einrichtungen, sondern auch das Interesse daran, z. B. bestimmte Flächen von geschichtlicher und archäologischer Bedeutung von einer Bebauung frei zu halten.

Im anschließenden Satz 3 sollte außerdem auf erhaltenswerte Bauten, Straßen, Plätze und Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie auf die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen[...] Rücksicht genommen werden.

In Ausführung dieser Aufgabe war in § 39h des Entwurfs über die Abbruchgenehmigung 1974 geregelt, dass die Gemeinde im Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen kann, in denen zur Wahrung der im Absatz 2 bezeichneten öffentlichen Belange der Abbruch oder die Änderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen der Genehmigung bedarf. Nach § 39h Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs von 1974 durfte die Genehmigung von der Gemeinde nur versagt werden, wenn das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage aufgrund der Bedeutung für das Ortsbild oder der geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollte. Wurde diese Genehmigung versagt, konnte der Eigentümer nach § 39h Abs. 5 des Entwurfs unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme des Grundstücks verlangen. Nach § 39h Abs. 8 des Entwurfs war sichergestellt, dass landesrechtliche Vorschriften, die eine Genehmigung für den Abbruch oder die Änderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen vorsehen, unberührt blieben. Der Bundesrat nahm damals (1974) gemäß Art. 70 Abs. 2 GG zwar nicht zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes in § 1a Stellung, lehnte aber die Folgerung daraus in § 39h Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Entwurfs ab, da die Länder die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für den Denkmalschutz haben. Er betonte, dass der Bundesgesetzgeber weder Vorschriften erlassen kann, die unmittelbar den Schutz von Baudenkmalern zum Gegenstand haben, noch wie in § 39h Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 vorgesehen, solche Regelungen in der Weise treffen kann, dass er die Gemeinden dazu ermächtigt, durch Ortsrecht eine Genehmigung vorzuschreiben, die Zwecken des Denkmalschutzes dient. Der Vorbehalt zu Gunsten landesrechtlicher Vorschriften in § 39h Abs. 8 des Entwurfs vermag nach Auffassung des Bundesrats an dieser Feststellung nichts zu ändern. Er besagt nur, dass bestehende oder noch ergehende landesrechtliche Vorschriften von den bundesrechtlichen Regelungen unberührt bleiben. Also war der Bundesrat der Auffassung, dass die Normierung eines dem Denkmalschutz dienenden Genehmigungsvorbehalts zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehört, so dass dem Bund die Kompetenz fehlt, in § 39h Abs. 5 des Entwurfs die Folgen zu regeln, die sich für den Fall der Versagung einer solchen Genehmigung ergeben.

Die Bundesregierung entgegnete, dass sich die Bundeskompetenz aus Art. 74 Nr. 18 GG und dem Sachzusammenhang mit den städtebaulichen Erfordernissen ergäbe. Außerdem gibt nach Auffassung der Bundesregierung die Ermächtigung zum Erlass von Satzungen keine Möglichkeit, aktive Maßnahmen des Denkmalschutzes zu fordern. Mit der bundesrechtlichen Regelung wird lediglich bezweckt, die baulichen Anlagen zu erhalten, die zum Erscheinungsbild der Stadt gehören und als „Ensemble“ vor Abbruch geschützt werden sollen. Dazu betont die Bundesregierung 1974 zutreffend, dass damit zugleich § 1a



Abs. 5 des Entwurfs konkretisiert wird. Es geht somit um einen bei der Bauleitplanung zu beachtenden öffentlichen Belang. Der Bund-Länder Disput zeigte, dass es als „Klammer“ des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz bedurfte und auch heute noch bedarf. Somit wurde diese Regelung nach dem EDMSJ 1975 im Prinzip in dem darauf folgenden Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 beibehalten. In den Drucksachen des Bundestages und des Bundesrates von 1974 konnten naturgemäß die wichtigsten Beschlüsse zum EDMSJ 1975 wie die in Straßburg am 26. September 1975 beschlossene → *Europäische Denkmalschutz-Charta* und die am 24. Oktober 1975 vom Europarat auf dem Europäischen Denkmalschutzkongress verabschiedete → *Deklaration von Amsterdam* (siehe beides im Anhang) noch nicht berücksichtigt werden. Die damalige Forderung, dass die Erhaltung des baulichen Erbes zu einem der Hauptziele für Städtebau und Raumordnung werden muss, fand in Deutschland im Raumordnungsgesetz keine Beachtung.

Bei den die Bauleitplanung flankierenden Vorschriften des § 1 Abs. 5 Satz 2 BBauG wurden durch Gedankenstrich 18 abgesetzte Gruppen aufgeführt. In diesem Katalog wurden 1976 unter Gedankenstrich 9 die erhaltenswerten Ortsteile, Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und unter Strich 10 die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt. Die wichtigste Neuregelung war die Einführung des bereits erwähnten § 39 h BBauGB (Erhaltung baulicher Anlagen). Die Erhaltung des baulichen Erbes konnte damit gemäß den europäischen Vorgaben zum integralen Bestandteil des Städtebaus werden. Wegen der Nähe dieser bodenrechtlichen Regelung des Bundes zu dem Erhaltungsauftrag nach den Landesdenkmalschutzgesetzen wurde die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung über den Erlass von Erhaltungssatzungen diskutiert. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte mit Beschluss vom 26. Januar 1987, dass die vorhandenen Berührungspunkte zum Recht des Denkmalschutzes nicht besagen, dass es sich bei § 39h Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BBauG um Vorschriften des Denkmalschutzes handelt, für den die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gegeben ist. Sie regeln vielmehr die Ausstrahlungswirkung des Denkmalschutzes in das Bauplanungsrecht, den sogenannten städtebaulichen Denkmalschutz, der im Sinne von Art. 74 Nr. 18 GG zum Bodenrecht gehört. Damit war der Begriff „städtebaulicher Denkmalschutz“, der bis heute in keinem Bundesgesetz vorkommt, vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannt.

Somit hat sich in Folge des EDMSJ 1975 mit dem Begriff „städtebaulicher Denkmalschutz“ eine eigene bodenrechtlich bezogene Terminologie herausgebildet, die im Grundverständnis parallel zu den bestehenden Begriffen der Landesdenkmalschutzgesetze entwickelt wurde. Daher sind beide Bereiche verschwistert. Die Begriffe des teils wortgleichen städtebaulichen Denkmalschutzes sind jedoch eigenständig städtebaulich zu interpretieren. Zur Abgrenzung der Erhaltung baulicher Anlagen aus städtebaulichen Gründen vom Denkmalschutz übernahm das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 3. Juli 1987 die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts. Danach ist § 39h BauGB von der Kompetenz des Bundes für das Bodenrecht gedeckt. Folglich sind die verschiedenen Regelungsbereiche nach den Zielen abzugrenzen, die der Gesetzgeber mit der Erhaltung baulicher Anlagen jeweils verfolgt. Das Bodenrecht nimmt dabei nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die zu erhaltenden baulichen Anlagen in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und in ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde in den Blick. Somit ist der städtebauliche Denkmalschutz im Unterschied zum landesrechtlichen Denkmalschutz eine Aufgabe der Gemeinde. In Ergänzung zum Bauplanungsrecht und Denkmalschutzrecht kam dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein im Bundesrat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Stadtkerne im Anschluss an eine Initiative vom 4. März 1974 besondere Bedeutung zu. Damals wurde durch eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes die rechtliche Grundlage geschaffen, um durch die Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) den Aufwand für die Erhaltung und die Herstellung zeitlich anders zu verteilen als bisher. So fand z. B. erstmals der damalige § 82i EStDV auf nach dem 31. Dezember 1977 abgeschlossene Herstellungsmaßnahmen an Baudenkmalern und Teilen von Gesamtanlagen im Sinne einer erhöhten Abschreibung Anwendung. Dass es dagegen seitens der Länder und mancher Kommunen wegen befürchteter Steuerausfälle

Bedenken gab, soll nicht unerwähnt bleiben. Da sich diese befristeten Regelungen als wirksames Mittel für Denkmalschutz und Wohnraumerhaltung bewährt hatten, brachte der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP vom 14. November 1989 neben weiteren steuerlichen Anreizen eine Übernahme der bisherigen unmittelbaren Abschreibungsmöglichkeiten in das Einkommensteuergesetz. Es hatte sich somit die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich mit Steuervergünstigungen auch Bauplanungen steuern lassen.

Nach mehreren Änderungen des Bundesbaugesetzes und der Berücksichtigung des *Städtebauförderungsgesetzes* von 1971 beschloss die Bundesregierung 1985 ein neues *Baugesetzbuch* (BauGB).

### 3. ZUM NACHLEBEN DER KAMPAGNE IM BAUGESETZBUCH BIS HEUTE

Das neue *Baugesetzbuch* (BauGB) wurde am 8. Dezember 1986 bekanntgemacht und trat am 1. Juli 1987 in Kraft. Es löste das *Bundesbaugesetz* von 1960 in der Fassung von 1976 sowie das *Städtebauförderungsgesetz* (StBauFG) von 1971 in der Fassung von 1976 mit Änderung von 1984 ab. Es fasste beide Gesetze unter Verzicht auf die förderungsrechtlichen Vorschriften des StBauFG zusammen, ordnete die Vorschriften zum Teil neu und änderte zum Teil das bisherige Recht. Grundlegende inhaltliche Änderungen gab es in Bezug auf den städtebaulichen Denkmalschutz nicht.

Wichtige nachfolgende Änderungen gab es durch das BauGB-Maßnahmengesetz vom 1. Juni 1990 und den Staatsvertrag vom 18. Mai 1990. Weitere Änderungen brachten z. B. das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 und das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001. Damals ist die Berücksichtigung zentraler umweltschützender Belange in der Bauleitplanung in Ergänzung zu § 1 BauGB in einem neuen § 1a BauGB umgesetzt worden. Für viele Rechtsgebiete einschließlich des BauGB war entscheidend, dass damals in Anlage 2 bei den Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls unter Nr. 2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind, berücksichtigt wurden. Somit ist festzuhalten, dass dank der von der EG/EU seit 1985 vorgegebenen und mit der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Deutschland eine positivere Haltung bei der Berücksichtigung des kulturellen Erbes (Kulturgüter) aufgezwungen wurde. Da das Institut der Umweltprüfung mit einem weiten Umweltbegriff auf US-amerikanisches Recht von 1970 zurückgeht, hat die EG/EU von dort das Schutzinstrument übernommen, so dass dies bei der Forderung von 1975 zur integrierten Erhaltung des baulichen Erbes wohl noch keine Rolle gespielt hat. Weiterhin wurden in diesem *Europarechtsanpassungsgesetz Bau* vom 24. Juni 2004“ in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB „die Belange der Baukultur“ eingefügt.

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 reagierte auf das Erdbeben beim Kernkraftwerk von Fukushima/Japan vom 11. März 2011. Naturgemäß spielte der Denkmalschutz hierbei keine Rolle. Auch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 ging mit mehreren Änderungen und Ergänzungen im Recht der Bauleitplanung einher. Vorschläge des Verfassers zur besseren Berücksichtigung des Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutzes wurden dabei nicht berücksichtigt (Hönes 2015, 211–608). Dagegen wurde z. B. die Verpflichtung zum Abbruch (Rückbau) in § 179 BauGB erweitert. Zum Glück gilt dabei nach wie vor § 175 Abs. 5 BauGB, wonach die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, unberührt bleiben. Wegen der Bedeutung für die Förderungsmöglichkeiten nach dem Programm zum städtebaulichen Denkmalschutz sollen nun die im deutschen Baugesetzbuch geltende wichtigsten Regelungen des städtebaulichen Denkmalschutzes (z. B. § 172 BauGB) dargestellt werden.

#### 4. BEISPIEL: ERHALTUNGSSATZUNGEN NACH § 172 BAUGB

Aus der Fülle weiterer die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührender Regelungen des BauGB soll wegen ihrer besonderen Bedeutung im Hinblick auf die bodenrechtlichen Erhaltungsstrategien die schon bei § 39h BBauG 1976 vorgestellte Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB dargestellt werden. Hierbei wird den Gemeinden gemäß § 172 BauGB zum Zwecke der Stadterhaltung und -erneuerung die Möglichkeit eröffnet, per Satzung Gebiete festzulegen, in denen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie in bestimmten Fällen auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. Über die Erhaltung baulicher Anlagen wird dann in zwei aufeinander folgenden Schritten – Satzung und Genehmigung – entschieden. Der Denkmalwert des Erhaltungsgebietes allein oder der darin enthaltenen Gegenstände ist kein Grund, der den Erlass einer Erhaltungssatzung rechtfertigen könnte. Wohl aber können sich die genannten städtebaulichen Erhaltungsgründe aus dem Denkmalwert ergeben. Bei der Beurteilung der städtebaulichen Erhaltungswürdigkeit kann also durchaus an den Denkmalcharakter eines Gegenstandes oder Bereichs angeknüpft werden. Entscheidend ist aber allein, dass die Wahrung der städtebaulichen Funktion das Erhaltungsziel darstellt. Das Gebiet kann also, muss aber keine Denkmalqualität besitzen. Die Erhaltungssatzung kann auch Teil eines Bebauungsplans nach § 10 BauGB sein. So kann die Gemeinde nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Absatz 3) eine Genehmigung erforderlich ist. Nach § 172 Abs. 3 BauGB darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB enthält eine Sonderregelung für die Fälle des § 172 Abs. 1 S. 2 BauGB, also die Errichtung baulicher Anlagen. Die Regelung enthält einen selbständigen materiellen Versagungsgrund für ein bauliches Vorhaben. Die Vorschrift kann auch die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Freihaltung der Flächen vor der Bebauung sichern.

In den Fällen des § 172 Abs. 3 sind also diejenigen Fälle geregelt, die eine Versagung der Genehmigung in den nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB festgelegten Erhaltungsgründen rechtfertigen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der ersten Alternative des Absatzes 3 wie Ortsbild, Stadtgestalt oder Landschaftsbild haben nicht nur denkmalrechtlichen Bezug. Die Erhaltung städtebaulich bedeutsamer Anlagen nach § 172 Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. BauGB bezieht sich dagegen mehr auf Einzelobjekte. Daher wird diese Regelung zu Nr. 1 vielfach als subsidiär angesehen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen „von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist“ (2. Alt.). Das Erfordernis städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung darf hier aus kompetenzrechtlichen Gründen nur bodenrechtlich gemeint sein. Wie die Bundesregierung schon 1974 bei der Verteidigung dieser damals geplanten Regelung betont hat, gibt die Ermächtigung zum Erlass von Satzungen durch die Gemeinden keine Möglichkeit, aktive Maßnahmen des Denkmalschutzes zu fordern.

#### 5. DDR UND WIEDERVEREINIGUNG

Nach den verheerenden Zerstörungen der Städte im Zweiten Weltkrieg war die Situation der Denkmalpflege in Ost- und Westdeutschland vergleichbar. Während sich im Westen wenig tat, wurde im Osten schon mit der *Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz)* vom 26. Mai 1952 eine erste Rechtsgrundlage geschaffen.

Die *Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale* vom 28. September 1961 folgte als nächste Regelung, ausgerechnet im Monat nach dem Mauerbau. Der vorherige Begriff der „Kulturdenkmale“ wurde durch den Begriff „Denkmale“ abgelöst. Somit bevorzugte man dort wie auch schon im Reich-

naturerschutzes von 1935 in Abgrenzung zum preußischen Recht, zum Reichsrecht und zur Weimarer Reichsverfassung (Art. 150 WRV) die Pluralbildung „Denkmale“ statt „Denkmäler“, ohne dass man damit Unterscheidungen zwischen gewordenen Denkmalen und gesetzten Denkmälern treffen wollte. Festzuhalten bleibt, dass sich aus juristischer Sicht im Bundesrecht die Pluralbildung „Denkmäler“ behauptet hat (Hönes 2015, 826). Trotz der Einbindung der DDR in den sowjetischen Machtblock war eine Beteiligung der DDR am EDMSJ 1975 oder an ICOMOS Veranstaltungen unter dem Aspekt der Anerkennung der DDR als selbständiger Staat möglich, zumal die UdSSR z. B. mit Briefmarken auch einen Beitrag zum EDMSJ leistete (vgl. die Beiträge von Brandt und Mintaus in diesem Buch). Allerdings stellte die Denkmalpflege in Polen bei der Darstellung der Denkmalpflege in Ost und West die Bemühungen der DDR in den Schatten. Während im Westen manche Konservatoren noch eine Denkmalpflege ohne Denkmalschutzgesetz befürworteten, erließ pünktlich zum EDMSJ 1975 die DDR das *Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der DDR (Denkmalpflegegesetz)* vom 19. Juni 1975. Es folgt einem etwas anderen Denkmalpflegebegriff und stellte das Denkmal in den Dienst der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Damit folgte es dem im Art. 18 der Verfassung festgelegten Begriff der „sozialistischen Nationalkultur“ als eine der „Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft“. Der § 3 des Gesetzes beschrieb Denkmale im Sinne dieses Gesetzes als „gegenständliche Zeugnisse der politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklung, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft durch die zuständigen Staatsorgane gemäß § 9 Denkmalpflegegesetz zum Denkmal erklärt worden sind.“ Diese Denkmale standen nach § 4 des Gesetzes als kultureller Besitz der sozialistischen Gesellschaft unter staatlichem Schutz. Der Zeugniswert des Denkmals ergab sich somit aus seiner Bedeutung für die sozialistische Gesellschaft. Nach der Wiedervereinigung von 1989 bestand das Denkmalpflegegesetz gemäß Art. 9 Abs. 1 des Einigungsvertrags auf dem Gebiet der Länder mit Einschränkungen als Landesrecht weiter, bis eine entsprechende Landesgesetzgebung verabschiedet war. Zur Zeit der DDR hatte das Denkmalpflegegesetz von 1975 aber kaum praktische Folgen, da sich der allgegenwärtige Staat selbst nicht an die Schutzbestimmungen hielt (Kiesow 2000, 59). Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz veröffentlichte in Band 18 seiner Schriftenreihe „Deutsche Denkmalschutzgesetze“ 1982 im Teil II auch das Denkmalpflegegesetz der DDR nebst Durchführungbestimmungen. Schließlich war es auch ein deutsches Denkmalschutzgesetz (Abb. 5).



Abb. 5: Cover des Buches *Deutsche Denkmalschutzgesetze* aus der *Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz* (1982)

Nach der deutschen Wiedervereinigung 1989/1990 stand die Denkmalpflege in den östlichen Bundesländern vor einer kaum zu bewältigenden Herausforderung. Aus politischen und finanziellen Gründen war dort der Bauunterhalt zahlreicher Denkmale jahrzehntlang vernachlässigt worden. Das Ergebnis waren



marode Dorfkirchen, einsturzgefährdete Herrenhäuser, leer stehende Mietskasernen und brach gefallene Industrie- und Militärrareale. Verschärft wurde die Lage in den folgenden Jahren durch die wirtschaftlich bedingte Bevölkerungswanderung nach Westen aber auch durch eine Landflucht, die Baudenkmale in dörflichen Gebieten einem zusätzlichen Druck aussetzte. Wenngleich noch immer zahlreiche Denkmale auf ihre Rettung warten, von der ungewiss ist, ob sie je stattfinden wird, so sind seit 1990 dennoch bemerkenswerte Erfolge bei Revitalisierung und Restaurierung zu verzeichnen. Noch wenig öffentliche Akzeptanz hat dagegen eine weitere Denkmalgruppe gefunden, die so genannte Ost-Moderne. Dabei handelt es sich um jene Bauten, mit denen seit den



Abb. 6: Denkmalplakette in Thüringen  
(Photo: Hönes)

sechziger Jahren die DDR den Anschluss an die internationale Architekturentwicklung suchte.

Denkmaleigentümer haben in Tradition der Kennzeichnung der Denkmale in der DDR in Berlin und einigen neuen Ländern die Möglichkeit, ihr Denkmal mit einer „Denkmal-Plakette“ kenntlich zu machen. Verwendet wird das Symbol der *Haager Konvention* von 1954 mit der blauen Raute auf weißem Grund (Abb. 6). Im Programmbereich Städtebaulicher Denkmalschutz wurden seit 1991 Maßnahmen in 178 Städten und Gemeinden der neuen Länder durchgeführt. Seit dem Jahr 2009 werden auch historische Stadtquartiere in Städten der westlichen Länder gefördert. Insgesamt wurden bislang 118 Städte der alten Länder aufgenommen, so dass mittlerweile 296 Städte Unterstützung aus dem Programm Städtebaulicher Denkmalschutz erhalten.

## FAZIT

Da in Deutschland als Bundesstaat eine Materie entweder dem einen oder dem anderen Kompetenzbereich zugeordnet werden muss, wird der im BauGB geregelte Erhaltungsschutz in Abgrenzung zu dem von den Ländern verantworteten staatlichen Denkmalschutz als städtebaulicher Denkmalschutz bezeichnet. Die Städte und Gemeinden haben damit dank des Einflusses zur Vorbereitung seit der Auftaktveranstaltung in Zürich 1973 zum EDMSJ 1975 ab 1976 eine eigenständige rechtlich Möglichkeit im Rahmen ihrer gemeindlichen Selbstverwaltung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Außerdem können sie die Erhaltung baulicher Anlagen und die Eigenart von Gebieten in Erhaltungssatzungen regeln, doch sind sie dazu bisher nicht verpflichtet. Deshalb sollten die von der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz erarbeiteten Vorschläge bezüglich des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht (abgedruckt bei Hönes 2009, 189–203) nochmals überdacht werden. Das EDMSJ 1975 war so erfolgreich, dass nach dem Willen der derzeitigen Großen Koalition in Berlin und nach dem Beschluss des Deutschen Nationalkomitees auf seiner Sitzung 2014 in Aachen erneut ein Jahr des EDMSJ 1975 durchgeführt werden soll. Also sind alle aufgerufen, das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz zu unterstützen, damit an den Erfolg von 1975 angeknüpft werden kann.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Bundesverfassungsgericht. 1987. „Beschluss vom 26. Januar 1987 – 1 BvR 969/83.“ *Deutsches Verwaltungsblatt* 102: 465.
- Bundesverwaltungsgericht. 1987. „Urteil des 4. Senats vom 3. Juli 1987 – BVerwG 4 C 26.85.“ *Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts* 78: 23.
- Bundesverwaltungsgericht. 2001. „Urteil vom. 18. Mai 2001 – 4 CN 4/00.“ *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*: 1043.
- Deutsche UNESCO-Kommission, Hg. 1974. *Historische Städte – Städte für morgen*. Köln: Deutsche UNESCO-Kommission.
- Deutscher Landkreistag, Hg. 1975. *Denkmalschutz – heute. Lebensraum und historisches Erbe*, Sonderdruck *Der Landkreis* 8/9.
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Hg. 1982. *Deutsche Denkmalschutzgesetze*, Schriftenreihe des DNK 18. Bonn: Köllen.
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Hg. 2007. *Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege, 4. Aufl.*, Schriftenreihe DNK 52. Bonn: Eigenverlag.
- Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS, Hg. 1975. *ICOMOS Bulletin* 3.
- Eidloth, Volkmar, Gerhard Ongyert, und Heinrich Walgern, Hg. 2013. *Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege*. Petersberg: Michael Imhof Verlag.
- Ernst, Werner, Willy Zinkahn, Walter Bielenberg, und Michael Krautzberger, Hg. 2014. *Baugesetzbuch. Loseblatt-Kommentar*. München: C. H. Beck.
- Hönes, Ernst-Rainer. 1975. „Denkmalpflege in Ost und West.“ *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.)*: 950.
- Hönes, Ernst-Rainer. 2009. *Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz*, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 74. Bonn: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz.
- Hönes, Ernst-Rainer. 2011. „Kommentar zum Baugesetzbuch (BauGB).“ In *Denkmalrecht der Länder und des Bundes*, Ergänzbare Sammlung mit Erläuterungen 1, hg. von Rudolf Stich und Wolfgang E. Burhenne, 412 113.1–113.145. Berlin: Erich Schmidt.
- Hönes Ernst-Rainer. 2015. *Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz*. Hamburg: Dr. Kovac.
- Keller, Rolf. 1973. *Bauen als Umweltzerstörung. Alarmbilder einer Un-Architektur*. Zürich: Artemis & Winkler Verlag.
- Kiesow, Gottfried. 2000. *Denkmalpflege in Deutschland. Eine Einführung, 4. Aufl.* Darmstadt: Theiss.
- Mielke, Friedrich. 1975. „Der Arbeitskreis der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland.“ *Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege* 2: 321–324.
- Schwencke, Olaf. 1975. „Städtebaupolitik an der Wende. Ein aktuelles Gespräch.“ *Bauwelt* 8: 228–230.
- Siedler, Wolf Jobst, und Elisabeth Niggemeyer. 1964 und 1978. *Die gemordete Stadt*. München: Siedler.
- Städtische Denkmalpflege Trier, Hg. 1975. *Denkmalpflege in Trier*. Trier: Eigenverlag.
- Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München, Hg. 1974. *Veränderung der Städte. Urbanistik und Denkmalpflege, Vortragsreihe vom 6. 12. 1972 bis 21. 3. 1973*. Berlin: Wasmuth.